LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 15. Februar 2013

11. Stück

Nr. 11 Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2012 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 491/2011, Ausschussbericht Beilage Nr. 768/2012, 30. Landtagssitzung)

Nr. 11

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBI. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 124/2006, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 lautet:
- "(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden."
- 2. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a und b entfällt jeweils die Wortfolge "oder provoziert".
- 3. § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c entfällt.
- 4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Amtliche Hundemarken

- (1) Hunde, die in Oberösterreich gehalten werden, sind ab deren Anmeldung dauerhaft mit amtlichen Hundemarken zu kennzeichnen.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat dafür zu sorgen, dass die für den Hund ausgegebene amtliche Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.
- (3) Die amtlichen Hundemarken sind vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin bei der Hundeanmeldung auszugeben.
- (4) Die amtlichen Hundemarken müssen deutlich lesbar sein und zumindest mit der Aufschrift "Oberösterreich" und mit dem jeweiligen Gemeindenamen sowie einer fortlaufenden Nummer versehen sein.
- (5) Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Hundemarke ist für den zu kennzeichnenden Hund vom Hundehalter oder von der Hundehalterin eine neue amtliche Hundemarke anzufordern. Bei der Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke der Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat für die amtliche Hundemarke eine dem Anschaffungspreis der Marke angemessene Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist."
- 5. § 6 Abs. 5 Z 2 lautet:
 - "2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und"
- 6. Im § 9 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort "verwerten" durch das Wort "unterzubringen" ersetzt.

- 7. Im § 9 Abs. 4 dritter Satz entfällt nach dem Wort "Veräußerung" die Wortfolge "oder sonstiger Verwertung".
- 8. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a Kontrolle der Einhaltung

- (1) Die Kontrolle der Einhaltung dieses Landesgesetzes fällt unbeschadet der §§ 14 und 15 in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können
 - 1. mit der Kontrolle der Einhaltung Angehörige eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betrauen oder
 - für die Kontrolle der Einhaltung besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.
- (2) Für die Bestellung der Aufsichtsorgane, das Ende der Bestellung, deren Dienstabzeichen und Dienstausweis sowie dem Schutz dieser gelten die §§ 5b bis 5d und § 6 Abs. 3 Oö. Parkgebührengesetz sowie die gemäß § 1b Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz erlassene Verordnung sinngemäß.
 - (3) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Abschnitts durch
 - 1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
 - 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.
 - (4) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:
 - 1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;
 - 2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG; beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben;
 - 3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort in Betracht.

- (5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.
- (6) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird."
- 9. Im § 15 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:
 - "9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident des Oö. Landtags: Friedrich Bernhofer

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer